

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KLAGENFURT-
LAND**

Bereich 4 - Forstrecht, Baurecht, Natur- und
Umweltschutz

LAND  KÄRNTEN

Abs: Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 4 - Forstrecht, Baurecht, Natur- und
Umweltschutz, Völkermarkter Ring 19, 9010 Klagenfurt am Wörthersee

Gaggl Hildegard, Karawankenweg 6,
Mag. Habich Manfred, Kochstraße 44,
Habich Heinrich, Bad-Stich-Straße 12, alle
9201 Krumpendorf a.WS.;
Mag. Habich Josef, Brünnerweg 12, 9300 St. Veit an der
Glan;

Antrag auf Erteilung der dauernden Rodungsbewilligung für
eine Teilfläche der Parz. Nr. 271, KG Krumpendorf

Datum	07.10.2025
Zahl	KL-ROD-87234/2025-5
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Mag. Trötzmüller Michaela
Telefon	050 536-64201
Fax	050/536 64001
E-Mail	post.bhkl@ktn.gv.at

Seite 1 von 2	Gemeindeamt  krumpendorf AM WÖRTHERSEE
	Eing.: 13. Okt. 2025
	Zahl: _____
	Blg.: _____ Bearb.: _____

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Mit Eingabe vom 01.09.2025 ersuchte die MAT Baumanagement GmbH, vertreten durch Herrn DI Bmstr. Mattia Canali, Thurngasse 15A, 1090 Wien, namens der grundbücherlichen Eigentümer, Frau Gaggl Hildegard, Karawankenweg 6, 9201 Krumpendorf a.WS., Herrn Mag. Habich Manfred, Kochstraße 44, 9201 Krumpendorf a.WS., Herrn Habich Heinrich, Bad-Stich-Straße 12, 9201 Krumpendorf a.WS., sowie Herrn Mag. Habich Josef, Brünnerweg 12, 9300 St. Veit an der Glan, um Erteilung der dauernden Rodungsbewilligung für eine Teilfläche der PN 271, KG Krumpendorf, im Ausmaß von 193 m² zum Zwecke der Errichtung einer Reihenhausanlage.

Hierüber ordnet der Bezirkshauptmann von Klagenfurt als Forstrechtsbehörde I. Instanz gemäß §§ 17, 19 Abs. 8 und 170 Abs. 1 Forstgesetz 1975 i.d.g.F. in Verbindung mit den §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG eine mündliche örtliche Verhandlung für

Mittwoch, dem 05.11.2025

mit der Zusammenkunft der Beteiligten um **08:30 Uhr** im **Gemeindeamt Krumpendorf a.WS.** an.

Verhandlungsleiterin: Mag. Trötzmüller Michaela

In die Pläne und sonstige Behelfe kann nach telefonischer Absprache bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Zimmer Nr. 408/4. Stock, Einsicht genommen werden.

Die Beteiligten werden eingeladen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift teilzunehmen. Sie können persönlich erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, bevollmächtigten Vertreter entsenden, der zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sein muss. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen. Sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin, einen Notar / eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder / eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker / eine Ziviltechnikerin erfolgt, ersetzt die Berufung auf die ihm / ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Als Antragsteller/in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 AVG idgF zur Folge, dass ein Beteiligter/eine Beteiligte seine/ihre Stellung als Partei verliert, soweit er/sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Forstrechtsbehörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar) verhindert waren rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben.

Hingewiesen wird, dass die Verhandlung durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren, durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und durch Verlautbarung im Internet auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land kundgemacht wurde.

Ergeht an:

1. die MAT Baumanagement GmbH, z. Hd. Herrn DI Bmstr. Mattia Canali, Thurngasse 15A, 1090 Wien;
2. Frau Hildegard Gaggl, Karawankenweg 6, 9201 Krumpendorf a.WS.;
3. Herrn Mag. Manfred Habich, Kochstraße 44, 9201 Krumpendorf a.WS.;
4. Herrn Heinrich Habich, Bad-Stich-Straße 12, 9201 Krumpendorf a.WS.;
5. Herrn Mag. Josef Habich, Brünnerweg 12, 9300 St. Veit an der Glan;
6. die Jacques Lemans GmbH, Jacques-Lemans-Straße 1, 9300 St. Veit an der Glan;
7. die ÖBB Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien;
8. das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, UAbt. Fachlicher Naturschutz, im Hause;
mit dem Ersuchen um Teilnahme eines informierten Vertreters
9. die Gemeinde Krumpendorf a.WS., Hauptstraße 145, 9201 Krumpendorf a.WS.;
mit dem Ersuchen um Teilnahme eines informierten Vertreters und der Bitte, die beiliegende öffentliche Bekanntmachung an der Amtstafel anzuschlagen;
10. den Bereich 8 - Bezirksforstinspektion Klagenfurt, im Hause;

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Trötzmüller Michaela